

SATZUNG

über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 14. Oktober 2013

Berechtigt durch

- § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG),
- § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1, Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, Abs. 9, § 9a, § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
- § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425)
- Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e), Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),

erlässt die Gemeinde Wenningstedt-Braderup unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.11.2022 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 14. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Neufassung:

1. In § 11 Abs. 2 der Satzung erhält der Satz den nachfolgenden neuen Wortlaut:

Je wirtschaftlicher Einheit wird eine Grundgebühr von € 20,00 je Monat erhoben.

2. § 11 Abs. 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 2,30 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Wenningstedt-Braderup, den 02.12.2022

Gemeinde Wenningstedt-Braderup

Die Bürgermeisterin



Katrin Fifeik